



Zusatz zur Benutzungsordnung: Gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Alkohol Winter in Antwerpen

Bei Winter in Antwerpen – der Veranstaltungsreihe, zu welcher auch der Weihnachtsmarkt gehört – möchte die Stadt Antwerpen auf verstärkte Bewusstseinsbildung in Bezug auf Alkoholmäßigung und Förderung eines gesunden Lebensstils setzen.

Darum wird die Stadt Antwerpen in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Ämtern während des Weihnachtsmarktes die Einhaltung der geltenden Alkoholgesetze verstärkt überwachen, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Einhaltung der Altersgrenzen in Bezug auf den Verkauf, den Ausschank und des Angebotes von alkoholischen Getränken.

Die Stadt Antwerpen ergreift entsprechende Maßnahmen, um den Besuchern des Weihnachtsmarktes den Sinn und Zweck dieser Maßnahme zu vermitteln. Von Ihnen als Standbetreiber erwartet die Stadt Antwerpen ein gewisses Maß an Engagement bei der Einhaltung der geltenden Alkoholgesetze, in dem Sinne, dass Sie die Besucher Ihres Getränkestandes darauf hinweisen.

Juristischer Rahmen

In Anbetracht des Gesetzes vom 24. Januar 1977 zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, insbesondere Art. 6,56;

In Anbetracht des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 über die Konzession für den Ausschank alkoholischer Getränke, insbesondere Artikel 9;

In Anbetracht des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke, insbesondere Artikel 16;

In Anbetracht der Gesetzesänderung vom 10. Dezember 2009 bezüglich der Altersgrenzen für den Verkauf, den Ausschank und das Angebot von Alkohol, insbesondere Artikel 14

Öffentliche Trunkenheit ist strafbar laut Erlassgesetz vom 14. November 1939 über die Unterdrückung der öffentlichen Trunkenheit. Das gleiche Gesetz verbietet unter anderem die Verabreichung von 'berauschenden' Getränken an Personen, die offensichtlich betrunken sind, jemanden zum Trinken zu veranlassen, bis er betrunken wird, jemanden vorsätzlich zum Alkoholismus zu verführen, mit Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Tod in der Folge, Trinkwettkämpfe vorzuschlagen oder darauf einzugehen.

Erlass

Artikel 1:

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der nachstehenden Bedingungen erteilt die Stadt Antwerpen (SB/ Ereignisse) Betreibern eines Weihnachtsmarktstandes oder einer Pop-up-Terrasse die Genehmigung zum Ausschank von alkoholischen Getränken auf dem Weihnachtsmarkt.

Artikel 2:

2.1. Es ist verboten, Personen unter 16 Jahren Alkohol zu verkaufen, auszuschenken oder anzubieten. Mit Alkohol sind alle alkoholhaltigen Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5% vol. gemeint, u. a. Bier, Wein, schäumende und sonstige ggf. gegärte Produkte und Zwischenprodukte, z. B. Port Sherry, Martini usw. Von jeder Person, die Getränke und andere alkoholbasierte Produkte kaufen möchte, darf der Nachweis des vollendeten 16. Lebensjahres verlangt werden.

2.2. Es ist verboten, Personen unter 18 Jahren starke alkoholische Getränke zu verkaufen, auszuschenken oder anzubieten. Mit starken alkoholischen Getränken sind alle Produkte mit den GN-Codes 2207 und 2208 mit einem effektiven Alkoholgehalt von mehr als 1,2% vol. gemeint, auch wenn diese Produkte Bestandteil eines Produktes aus einem anderen Kapitel der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften sind. Produkte mit den GN-Codes 2204, 2205 und 2206 mit einem effektiven Alkoholgehalt von mehr als 22% vol. destillierte Getränke, die solche Produkte im gelösten oder nicht gelösten Zustand enthalten. Von jeder Person, die Getränke und andere starke alkoholische Getränke kaufen möchte, darf der Nachweis des vollendeten 18. Lebensjahres verlangt werden.



2.3. Es ist verboten, Alkohol an Personen auszugeben, die sich im Alkoholrausch befinden.

2.4. Minderjährige dürfen keine starken alkoholischen Getränke ausschenken. Andere alkoholhaltige Getränke dürfen von Minderjährigen über 15 Jahre ausgeschenkt werden, insofern sie unter Aufsicht einer volljährigen Person stehen. Bei eventuellen Problemen oder Verstößen wird diese volljährige Person haftbar gemacht.

2.5. Die Altersgrenzen bezüglich des Alkoholverkaufs werden den Besuchern auf einem deutlich sichtbaren Plakat am Standplatz mitgeteilt.

2.6. Die Standbetreiber dürfen keine Werbeaktionen oder Happy Hours für alkoholhaltige Getränke anbieten.

2.7. Es dürfen keine Flaschen mit alkoholhaltigen Getränken für den Konsum vor Ort angeboten oder verkauft werden.

2.8. Die Standbetreiber müssen bei Kontrollen des FÖD Volksgesundheit nachweisen können, wie Mixgetränke zusammengestellt sind.

Artikel 3:

3.1. Die Kontrolle der Einhaltung der geltenden Alkoholgesetze erfolgt durch den Inspektionsdienst der FÖD Volksgesundheit und durch die örtlichen Polizeibehörden.

3.2. Die Kontrolle der Einhaltung der Regelung zum Verkauf von Alkohol in einem Weihnachtsmarktstand oder einer Pop-up-Terrasse erfolgt durch das Ordnungsamt und das SB/Ereignisse.

3.3. Jede Feststellung eines Verstoßes gegen die Regelung oder die geltenden Alkoholgesetze wird unverzüglich bei den örtlichen Polizeibehörden zur Anzeige gebracht. Am darauffolgenden Tag übergibt die Polizei dem betreffenden Standbetreiber eine offizielle Verwarnung des Bürgermeisters. Mit dieser Warnung setzt der Bürgermeister den Standbetreiber über die Feststellung eines Verstoßes und über die zu erwartende Strafmaßnahme bei einer wiederholten Feststellung in Kenntnis.

3.4. Nach drei Verstößen gegen die geltenden Alkoholgesetze kann der Bürgermeister die Schließung der Hütte für einen oder mehrere Tage beschließen.

3.5. Werden während der gesamten Laufzeit des Weihnachtsmarktes mehr als vier Verstöße gegen die Alkoholgesetze und/oder die Regelung festgestellt, wird dem Betreiber bei einem weiteren Jahrgang des Weihnachtsmarktes nach einem festgestellten Verstoß eine Strafmaßnahme auferlegt (Schließung für einen Tag).

Artikel 4:

Eine Abschrift dieses Beschlusses wird dem Antragsteller, den Standbetreibern und der örtlichen Polizei zugeleitet.